

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen „Förderkreis der Stiftung Moritzburg e.V.“
2. Der Sitz der Vereinigung ist Halle.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Förderkreises

1. Ziel des Förderkreises ist es, die Stiftung Moritzburg in ihrer kulturellen Ausstrahlung und Sammlungstätigkeit sowie der Erhaltung und erweiterten musealen Nutzung der Moritzburg als Denkmal ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Der Förderkreis erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben, ist selbstlos und verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Förderkreises dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Förderkreis

1. Mitglied des Förderkreises können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung der Stiftung Moritzburg interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Den Mitgliedern wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
4. Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen Vertreter, die die Angelegenheiten des Mitglieds im Förderkreis verantwortlich wahrnehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
 - c.) durch Ausschluss wegen schwerwiegender Verletzung der Verpflichtungen als Mitglied des Förderkreises. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.
7. Natürliche Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 4 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Förderkreises ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Förderkreises.
2. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Statuts enthält oder der den Förderkreis auflöst, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
 - a.) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b.) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c.) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfberichtes
 - d.) die Entlastung des Vorstandes
 - e.) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplanes
 - f.) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g.) die Beschlussfassung über Anträge
 - h.) die Auflösung des Förderkreises.
5. Die Mitgliederversammlungen dienen der Information der Mitglieder über Aufgaben und Vorhaben der Stiftung Moritzburg und der Diskussion darüber. Sie können auch als kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. Künstlergespräch, Reisebericht, Exkursion oder Vorstellung selten gezeigter Kunstwerke).
6. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
7. Über Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein kurzes Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird auf Aufforderung zugesandt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Der Direktor der Stiftung Moritzburg gehört kraft seines Amtes dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter vertreten den Vorstand im Rechtsverkehr. Es kann auch ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden, der selbst nicht der Vereinigung angehören muss.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Förderkreises zuständig, soweit sie nicht durch das Statut der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie in Zusammenarbeit mit der Stiftung Moritzburg.
5. Der Vorstand legt wenigstens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere über die Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Förderkreises, ab. Vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

§ 7 Angebote der Stiftung Moritzburg gegenüber den Mitgliedern

Die Stiftung Moritzburg unterbreitet den Mitgliedern des Förderkreises folgende Angebote:

- Freien Eintritt mit der Mitgliedskarte
- Einladungen zu Ausstellungen und Veranstaltungen
- Zusendung von Faltblättern und Plakaten
- Vorzugsbedingungen bei Anmeldung von Führungen und Veranstaltungen
- Veranstaltungen für Mitglieder des Förderkreises
- Bevorzugter Verkauf von Publikationen und Editionen
- Jahresgabe
- Beratung privater Sammler

§ 8 Verpflichtungen der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Förderkreises verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stiftung Moritzburg in ihrer kulturellen Ausstrahlung und Sammlungstätigkeit sowie der Erhaltung und erweiterten musealen Nutzung der Moritzburg als Denkmal ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Die Unterstützung erfolgt auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Mitglied des Förderkreises und der Stiftung Moritzburg.

3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie der Termin ihrer Entrichtung sind in der Beitragsordnung festgelegt.

4. Die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag – im Ausnahmefall – bedarf des Antrags an den Vorstand, über den die Mitgliederversammlung beschließt. Anstelle des Mitgliedsbeitrags sind ideelle bzw. materielle Leistungen zu erbringen, deren Betrag höher sein muss als der Mindestmitgliedsbeitrag bei Privatpersonen und in Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages bei juristischen Personen.

§ 9 Finanzielle Mittel

1. Der Förderkreis finanziert sich durch Beiträge, Einnahmen aus Publikationen, öffentlichen Fördermitteln, Spenden, Stiftungen und anderen Zuwendungen. Über die Verwendung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.

3. Spenden werden auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds bzw. Spenders dem von ihm bezeichneten Objekt bzw. Zweck zugeführt.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein muss. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Stiftung Moritzburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Fortentwicklung derselben zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Das Statut des Förderkreises tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

2. Sollten Teile dieses Statuts, aus welchen Gründen auch immer, ungültig werden, so ändert sich nichts an der Gültigkeit und dem Fortbestand aller übrigen Teile dieses Statuts.

Beschlossen am 20. April 1993,
mit Änderungen vom 3. Dezember 2003.

Der Vorstand